



Dr. Burchard Bösche

## Verbesserung und Verbilligung der Prüfung kleiner Genossenschaften

Pragmatische Vorschläge  
und ketzerische Bemerkungen

### I. Wegfall der Jahresabschlussprüfung? - was sich wirklich ändert

Die im Rahmen der Novellierung des GenG vorgeordnete Einfügung des § 53 Abs. 3 GenG, der kleine Genossenschaften von der ausdrücklichen Anordnung der Jahresabschlussprüfung nach Abs. 2 ausnimmt, wird nicht dazu führen, dass der Jahresabschluss bei diesen Genossenschaften nicht mehr zu prüfen ist. Die nach § 53 Abs. 1 GenG weiterhin zu prüfenden wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung können nicht beurteilt werden ohne verlässliches Zahlenmaterial der Genossenschaft, und dies bündelt sich schließlich im Jahresabschluss. Der Jahresabschluss ist demgemäß immer Gegenstand der genossenschaftlichen Prüfung gewesen, auch schon vor Einfügung des § 53 Abs. 2 GenG durch das Bilanzrichtliniengesetz im Jahre 1985. Es sind nur theoretische Extremfälle denkbar, bei denen in vollem Umfang auf die Jahresabschlussprüfung verzichtet werden kann, etwa wenn ein Prüfer die Genossenschaft und die dort handelnden Personen aus langjähriger Zusammenarbeit kennt und sich sicher sein kann, dass sowohl unter dem Gesichtspunkt der fachlichen Qualifikation als auch der charakterlichen Stärke von einem zutreffenden Zahlenwerk ausgegangen werden kann, so dass sich die Prüfung tatsächlich auf die Geschäftsführung konzentrieren und beschränken kann.

Dennoch hat die gesetzliche Veränderung einen erheblichen Einfluss auf die Prüfung kleiner Genossenschaften und ermöglicht nennenswerte Kosteneinsparungen. Was sich ändert, ist das Abschneiden der Verweisungskette, die in § 53 Abs. 2 GenG beginnt, über die Prüfungsvorschriften des HGB zur

Wirtschaftsprüferordnung und die Berufsvorschriften der Wirtschaftsprüfer schließlich zu den Prüfungs- und Berichtsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) führt.

Diese Verweisungskette bewirkt, dass die Kriterien der genossenschaftlichen Prüfung je länger je mehr nicht aus dem Zweck der Genossenschaft abgeleitet werden, sondern aus den Regeln der Wirtschaftsprüfer, die für die Prüfung mittelgroßer und großer Kapitalgesellschaften aufgestellt worden sind. Die Regeln stammen nicht einmal mehr aus deutschen oder europäischen Zusammenhängen, sie werden vielmehr von demokratisch nicht kontrollierbaren Instanzen der internationalen Finanzwelt aufgestellt, wie drastisch an der Neufassung des IAS (International Accounting Standard) 32 demonstriert wurde, der ausschließt, dass Geschäftsguthaben nach dem deutschen Genossenschaftsgesetz im Rahmen des IAS-Konzern-Rechnungslegung weiterhin als Eigenkapital gewertet werden können. Verfolgt man die Geschichte der Prüfungsvorschriften und ihrer Ausgestaltung, so haben jeweils Skandale bei großen Kapitalgesellschaften dazu geführt, dass sie verschärft wurden, u.a. durch die Einführung eines Systems der externen Qualitätssicherung. Ohne dass es Veranlassung aus dem genossenschaftlichen Sektor gegeben hätte, sind so die Prüfungsregeln für den Jahresabschluss verschärft worden.<sup>1</sup> Folge war, dass entgegen der genossenschaftlichen Tradition die Jahresabschlussprüfung in der genossenschaftlichen Prüfung ein immer größeres Gewicht bekommen hat und die traditionelle Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung immer mehr zurückgedrängt wurde, denn die externe Qualitätssicherung bezieht sich nur auf die Jahresabschlussprüfung. Die Abhängigkeit der Berichtsgestaltung von den Berichtsstandards des IDW hat darüber hinaus bewirkt, dass die Berichte immer inhaltloser und damit für die Genossenschaftsorgane nutzloser wurden.

Für die kleinen Genossenschaften bewirkt die Gesetzesänderung nun dreierlei:

#### 1. Anderer Prüfungszweck – Sicherung der Betreuungsprüfung

Der Zweck der Prüfung ändert sich. Im Vordergrund steht nicht mehr wie beim HGB der Schutz der Anleger und des Publikums, sondern die Hilfe für die Genossenschaft als einer typischerweise

### Impressum

**Herausgeber:** Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V.  
Baumeisterstr. 2, 20099 Hamburg  
Tel.: 040 – 2 35 19 79 – 0, Fax: - 67, Mail: [info@zdk-hamburg.de](mailto:info@zdk-hamburg.de)  
**Verantwortlich:** Dr. Burchard Bösche

Eine Gewähr für den Textinhalt wird nicht übernommen. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung des Herausgebers zulässig.

<sup>1</sup> Die Vorschriften über die externe Qualitätssicherung finden sich in den §§ 63 e – g GenG



kleinen Unternehmung bei der Bewältigung ihrer geschäftlichen Aufgaben. Die genossenschaftliche Prüfung geht davon aus, dass sich im Kreis der Mitglieder, aus dem wegen des Grundsatzes der Selbstorganschaft<sup>2</sup> die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu rekrutieren sind, nicht immer Personen finden, die über ausreichende Kenntnisse in den betreffenden geschäftlichen Angelegenheiten verfügen. Die Prüfung dient in erster Linie dazu, diesen Nachteil auszugleichen.<sup>3</sup>

Die Prüfung kann und muss wieder uneingeschränkt als Betreuungsprüfung angelegt werden. Die Diskussion um die Befangenheit der Wirtschaftsprüfer hatte bisher absurde Blüten getrieben, indem auch von den Genossenschaftsverbänden eine strikte Trennung von Prüfung und Beratung gefordert wurde. Damit hätte man der genossenschaftlichen Prüfung den Teppich unter den Füßen weggezogen, denn diese Prüfung beruht gerade darauf, dass die Prüfung erster Schritt und Grundlage der Beratung ist und dass in der Prüfungsverfolgung – die dem HGB fremd ist – und in der nachfolgenden Prüfung kontrolliert wird, ob die Ratschläge angemessen berücksichtigt worden sind.

Die Trennung von Prüfung und Beratung macht Genossenschaftsverbände zu Wirtschaftsprüfergesellschaften in anderer Rechtsform und damit überflüssig. Prüfung durch hoch qualifizierte Wirtschaftsfachleute ist eine teure Angelegenheit. Sie kann als Pflichtprüfung gegenüber kleinen Genossenschaften nur verantwortet werden, wenn im Zusammenhang der Prüfung für die Genossenschaft Beratungsleistungen erbracht werden, die in ihrer Nützlichkeit für die Genossenschaft die Kosten übersteigen, mindestens aufwiegen, die das Prinzip der „lohnenden Prüfung“ verwirklichen. Damit wir wissen, wovon wir reden: Es gibt viele Genossenschaften, die nur wenige hunderttausend Euro im Jahr umsetzen und bei denen bereits der Aufwand für zwei Prüfungstage den gesamten mühsam erwirtschafteten Jahresüberschuss aufzehren kann. Oder wie kürzlich von einer kleinen Wohnungsgenossenschaft mit 25 Wohnungen berichtet wurde: Die Prüfungskosten sind höher als der Instandsetzungsaufwand. Oder bei einer kleinen Ökoladen-

Genossenschaft: Prüfungskosten 2% des Jahresumsatzes, und das in einer Branche, in der man stolz ist, wenn man eine Umsatzrendite von 1% erreicht.

## **2. Wegfall des Peer Review - Die Wirtschaftlichkeit der Prüfung**

Gem. § 63e Abs. 2 RegE sollen die Prüfungen von Genossenschaften, die nicht der Prüfung des Jahresabschlusses unterliegen, künftig nicht mehr in das System der externen Qualitätssicherung einbezogen werden. Dies hat erhebliche Auswirkungen. Der Peer Review kostet Geld, das auf die betroffenen Prüfungen umzulegen ist. Wichtiger aber ist, dass für den Peer Review in erheblichem Umfang vom Prüfer Dokumentationen anzufertigen sind, Checklisten ausgefüllt werden müssen, damit der Qualitätsprüfer noch Jahre später nachvollziehen kann, was und wie geprüft wurde. Damit verschiebt sich im Kopf des Prüfers die Perspektive: Wichtig ist nicht mehr der Nutzen der Prüfung für die Genossenschaft, wichtig ist das Bestehen des Peer Review, denn andernfalls droht dem Prüfungsverband dessen teure Wiederholung oder gar im Extrem der Verlust des Prüfungsrechts und damit die Auflösung des Verbandes. Die gesetzliche Neuregelung wird dem Prüfer bei den betreffenden Genossenschaften den Kopf frei machen und ihm ermöglichen, sich auf die Vorteile für die Genossenschaft zu konzentrieren.

Die neue Regelung rückt damit die Wirtschaftlichkeit der Prüfung in die Mitte der Überlegungen. Wenn bei der Prüfung der Schutz der Anleger und des Publikums im Vordergrund steht, dann wird die Prüfung so konzipiert, dass diese gesetzlichen Ziele erreicht werden können. Die Prüfungsstandards richten sich daran aus. Und danach muss sich dann der Prüfungsaufwand richten. Kann ein Unternehmen den Prüfungsaufwand nicht tragen, dann darf es eben in dieser Rechtsform und in diesen Größenordnungen nicht wirtschaftlich tätig sein. Anders bei der Prüfung kleiner Genossenschaften. Der Grundsatz der „lohnenden Prüfung“ verlangt, dass der Prüfungsaufwand nicht die finanzielle Leistungsfähigkeit der Genossenschaft überstrapaziert. Es kann nicht sein, dass eine Genossenschaft vor Beginn der Prüfung durchaus in der Lage war, ihren satzungsmäßigen und gesetzlichen Förderauftrag zu erfüllen, dass sie aber nach Abschluss der Prüfung wegen Überschuldung Insolvenz anmelden muss. Der Prüfungsverband ist in besonderer Weise verpflichtet, auf die wirtschaftliche Belastung zu achten. Mit dem gesetzlichen Prüfungszweck ist es unvereinbar, dass wegen des ähnlichen Wortwahl (Prüfung der

<sup>2</sup> Anders als etwa bei der AG müssen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder Mitglied der Genossenschaft sein: § 9 Abs. 2 GenG

<sup>3</sup> Das Bundesverfassungsgericht (19.1.2001 - ! BVR 1759/91, WPK-Mitt. 2/2001, 166, 168) stellt dazu fest: „Gleichzeitig dient dieses Prüfungssystem damit auch dem Zweck, die Rechtsform der Genossenschaft als Mittel zur Selbstverwaltung und Selbstorganisation tendenziell wirtschaftlich Schwacher aufrechtzuerhalten und die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese Rechtsform im Wirtschaftsleben bestehen kann.“



„Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung“) schematisch Prüfungsregeln aus anderen Zusammenhängen, insbesondere nach § 53 HGG übernommen werden und die Prüfer und die Organmitglieder der Genossenschaft angehalten werden, umfangreiche Checklisten auszufüllen, die inhaltlich in erheblichem Umfang für den Prüfungsvorgang unzutreffend sind.

Prüfungsaufwand kann auch dadurch vermieden werden, dass vom Prüfer in verstärktem Maße Mitglieder des Aufsichtsrats für einzelne Prüfungshandlungen herangezogen werden, was - anders als nach HGB - nach dem Genossenschaftsgesetz möglich ist.<sup>4</sup>

Die abweichende Zwecksetzung der genossenschaftlichen Prüfung führt auch dazu, dass die vor allem in den Prüfungsstandards des IDW festgelegten Prüfungsregeln „des Berufsstandes“ (es gibt keinen Berufsstand der Genossenschaftsprüfer!) nicht ohne weiteres auf die genossenschaftliche Prüfung Anwendung finden können. Damit verlieren formelle Buchhaltungs- und Bilanzierungsfehler, die zwar einen Verstoß gegen die Regeln darstellen, aber nicht zu einer Verfälschung in der Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse führen, für die Prüfung und für den Prüfungsbericht erheblich an Gewicht und halten den Prüfer nicht mehr von der eigentlich wichtigen Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Genossenschaft ab.

Und damit wird auch deutlich, dass die Prüfung des Jahresabschlusses grundsätzlich keine Vollprüfung ist, sondern eine stichprobenartige Durchsicht, die dem Prüfer die Einschätzung ermöglicht, ob er sich auf die Zahlen verlassen kann. Die Prüfung der Buchhaltung ist für den Prüfer keineswegs das alleinige und in der Regel noch nicht einmal das wichtigste Feld, um die geordnete Geschäftsführung festzustellen. Der Prüfer muss sich „mit dem Geschäft“ auseinandersetzen. Dies setzt voraus, dass er das Geschäft begreift, also bei der Prüfung einer klassischen Konsumgenossenschaft etwas von Einzelhandel versteht. Es setzt voraus, dass er über Branchenkenntnisse verfügt, um die Qualität der Geschäftsführung zu beurteilen, und derartige Branchenkenntnisse wird er vielfach aus der Prüfung gleichartiger Genossenschaften gewinnen und auch die Fähigkeit, die Ursachen von Abweichungen einzuschätzen. Ein guter Genossenschaftsprüfer ist immer ein exzellenter Branchenkenner. Diese Branchenkenntnis macht seine Prüfung und seine

Beratung auch für kleine Genossenschaften wertvoll, seine Prüfung macht sich bezahlt.

### 3. Eigene Regeln für die Berichterstattung

In der genossenschaftlichen Prüfung spielt die mündliche Berichterstattung des Prüfers eine ganz andere Rolle, als in der handelsrechtlichen. Das HGB sieht nicht vor, dass der Prüfer mit den Gesellschaftsorganen über den Verlauf und die Ergebnisse der Prüfung mündlich kommuniziert. Relativ neu ist im AktG die Vorschrift des § 171 Abs. 1, die den Abschlussprüfer verpflichtet, den Prüfungsbericht im Aufsichtsrat oder einem Aufsichtsratsausschuss zu erläutern. Die genossenschaftliche Parallelvorschrift dazu ist § 58 Abs. 4 GenG, die Vorstand und Aufsichtsrat verpflichtet, den Prüfungsbericht in gemeinsamer Sitzung zu beraten. Über diese Sitzung haben sie den Prüfungsverband zu unterrichten und ihm die Teilnahme zu ermöglichen.

Keine Parallele im Handelsrecht findet sich jedoch zu der genossenschaftlichen Einrichtung der Schlussbesprechung gem. § 57 Abs. 4 GenG: „*In unmittelbarem Zusammenhang mit der Prüfung soll der Prüfer in einer gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Genossenschaft über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung mündlich berichten.*“ Die große Bedeutung der mündlichen Berichterstattung wird im Genossenschaftsgesetz dadurch unterstrichen, dass dem Verband ein Einberufungsrecht für eine Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat eingeräumt wird, wenn die Organe der Genossenschaft nicht von sich aus diese Sitzung anberaumen. In den Gesprächen wiederum realisiert sich das Prinzip der Betreuungsprüfung, denn der branchenkundige Prüfer wird seine Bemerkungen über das voraussichtliche Prüfungsergebnis selbstverständlich auf dem aufbauen, was er aus anderen Unternehmen der Branche mitbekommen hat. Erst recht keine Parallele im Handelsrecht findet sich für das Recht des Verbandes, eine Generalversammlung auf Kosten der Genossenschaft einzuberufen, um auf dieser über die bei der Prüfung festgestellten Mängel und die notwendigen Maßnahmen zu deren Abstellung zu informieren und zu beraten. Der Verband beruft nicht nur ein, er setzt auch die Tagesordnung fest und er bestimmt den Vorsitz in der Versammlung (§ 60 GenG).

Die hohe Bedeutung, die das Genossenschaftsgesetz der mündlichen Berichterstattung einräumt, schlägt sich nieder bei der Gestaltung des Prüfungsberichts. Für kleine Genossenschaften, die keiner expliziten Jahresabschlussprüfung unterliegen, lautet die Vorschrift schlicht: „*Der Verband*

<sup>4</sup> „Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats ... auf Verlangen des Prüfers zu der Prüfung hinzuzuziehen.“ § 57 Abs. 2 S. 2 GenG



hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten.“ (§ 58 Abs. 1 Satz 1 GenG) Der in Satz 2 enthaltene Verweis auf die HGB-Vorschriften zum Prüfungsbericht laufen nun ins Leere, da sie sich nur auf die Berichterstattung über den Jahresabschluss und den Lagebericht beziehen.

Über den Inhalt der schriftlichen Berichterstattung wird nunmehr neu nachzudenken sein. Die Orientierung an den HGB-Regeln und an den Standards des IDW ist mit dem Abschneiden der Verweiskette und angesichts der abweichenden Zielsetzung der genossenschaftlichen Prüfung und der besonderen Bedeutung der mündlichen Berichterstattung ausgeschlossen.

Der Bericht könnte sich im Extremfall auf die Mitteilung beschränken, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Geschäftsführung in Ordnung sind. Über den Inhalt und den Ablauf der Prüfung könnte der Verband jeweils ergänzend mündlich berichten, da er bei allen Genossenschaftsorganen (Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung) bei der Befassung mit dem Prüfungsbericht ein Teilnahme- und Beratungsrecht hat.

Da die Genossenschaften die Prüfungsberichte gern dazu benutzen, sie Dritten zu präsentieren, etwa ihren Banken, werden Sie daran interessiert sein, einen ausführlicheren Bericht zu bekommen, aus dem sich ergibt, was und mit welchen Methoden geprüft wurde, und welche wesentliche Ergebnisse die einzelnen Prüfungsschritte erbracht haben. Dies aber ist schon eine Frage der Zweckmäßigkeit, nicht eine der Verpflichtungen, die sich bei dem besagten Zweck der Prüfung kleiner Genossenschaften aus dem Genossenschaftsgesetz ableiten ließe. Das heißt, die Prüfungsverbände sind gehalten, eigene Regeln für die Berichterstattung aufzustellen, die auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Genossenschaft berücksichtigen. Es ist also durchaus denkbar, dass bei kleinsten Genossenschaften eine Prüfliste abgehakt und am Schluss festgestellt wird, dass Beanstandungen vom Verband nicht zu machen sind. Die Prüfliste und das zusammenfassende Prüfungsergebnis bilden dann den schriftlichen Prüfungsbericht gem. § 58 Abs. 1 Satz 1 GenG, ein Verfahren, dass in der Weimarer Zeit bei insofern weitgehend übereinstimmender Rechtslage durchaus üblich war.

Allerdings haben auch die Prüfungsverbände ein Interesse an einer ausführlicheren Darstellung, denn sie dient dazu, die Bedeutung der Prüfung und den damit verbundenen Aufwand zu unterstreichen – als Beleg für die Angemessenheit der Prüfungskosten. Ob es allerdings wirklich im Interesse

der Genossenschaften liegt, mit fertigen Textbausteinen nach Einlesen der Daten des Jahresabschlusses einen umfangreichen analytischen Bericht zu liefern, den letztlich niemand liest, darf füglich bezweifelt werden.<sup>5</sup>

## II. Kleine Genossenschaften kostengünstig prüfen – praktische Vorschläge

Aus langjährigen Erfahrungen heraus kann man sagen, dass für kleine Genossenschaften bei einer guten Prüfungsvorbereitung eine Prüfungsdauer von zwei Tagen pro Prüfung, also von einem Tag pro Geschäftsjahr, ausreichend aber in der Regel auch notwendig ist. Davon wird nur ein Tag für den Aufenthalt im Betrieb der Genossenschaft zur Verfügung stehen, da die übrige Zeit für die Vorbereitung der Prüfung im Büro des Prüfers sowie für die Erstellung des Prüfungsberichts benötigt werden wird.

### 1. Das Geschäft kennen

Grundsätzlich vor Beginn aller Prüfungshandlungen muss der Prüfer die Genossenschaft besuchen, sich ein Bild von dem Betrieb machen und mit den wesentlichen handelnden Personen sprechen, um eine anschauliche Vorstellung von dem Prüfungsgegenstand und von den besonderen Problemen, Chancen und Risiken der Genossenschaft zu bekommen. Die Kosten dieses Besuchs können nicht den Prüfungskosten zugeschlagen werden, da sie bei jedem Prüfer nur einmal anfallen. Entweder sind sie Kosten der Akquise und damit vom Verband aus dem allgemeinen Beitragsaufkommen zu tragen, oder sie fallen an beim Prüferwechsel, der nicht von der Genossenschaft zu vertreten ist. Dann gilt das Gleiche.

In dem ersten Gespräch ist dem Vorstand, soweit nicht bereits früher geschehen, zu vermitteln, wie die Prüfung abläuft und wovon ihre Dauer und ihre Kosten abhängen. Er muss motiviert werden, im Prüfungsablauf aktiv und diszipliniert mitzuarbeiten, um danach durch niedrige Prüfungskosten belohnt zu werden. Dieser Zusammenhang ist auch den Aufsichtsratsmitgliedern zu vermitteln, da auch von ihrem Einsatz abhängt, ob der Aufwand des Verbandes gering gehalten werden kann. Bei neu gegründeten Genossenschaften

<sup>5</sup> Gern erzählt wird die Anekdote, dass Wirtschaftsprüfer in einen Prüfbericht hineinformulierten: „Und dann brieten wir uns zwei Spiegeleier.“, und niemand der zahlreichen Adressaten des Berichts habe es bemerkt.



sollten die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder noch vor dem ersten Kontakt mit dem Prüfer an einem Seminar teilgenommen haben, in dem das Ingangsetzen der kaufmännischen Organisation und die Vorbereitung der ersten Prüfung behandelt wird.

## **2. Fragebogen zur Prüfungsvorbereitung**

Das Prüfungsverfahren wird eingeleitet durch Übersendung eines Prüfungsfragebogens an die Genossenschaft, in dem alle wesentlichen Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen zum Vorjahr abgefragt werden.<sup>6</sup> Bei Erstprüfungen sind alle Punkte auszufüllen, da sie alle als neu gelten. Ansonsten ist vom Vorstand jeweils anzukreuzen: „trifft zu“ „trifft nicht zu“. Am Schluss ist der Fragebogen von den Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Im Bereich der Unterschrift ist der Hinweis angebracht, dass falsche Auskünfte gegenüber dem Prüfungsverband strafbar sind (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren - § 147 Abs. 2 Nr. 2 GenG). In einer gesonderten Spalte hakt dann der Aufsichtsrat ab, wenn die Auskunft des Vorstandes seinen Kenntnissen entspricht. Auch der Aufsichtsratsvorsitzende unterschreibt den Prüfungsfragebogen am Schluss im Zusammenhang mit dem Hinweis auf die Strafdrohung für falsche Auskünfte. Dem zurückgesandten Prüfungsfragebogen soll von der Genossenschaft der Jahresabschluss des zu prüfenden Jahrs beigelegt werden.

Zweckmäßigerweise wird der Fragebogen als Word-Datei übermittelt, damit bei den einzelnen Fragen Ergänzungen und Erläuterungen vorgenommen werden können.

## **3. Erste Risikobewertung – Zusammenstellung der Prüfungsordner**

Anhand des zurückgesandten Prüfungsfragebogens und des Jahresabschlusses nimmt der Prüfer eine erste Risikobewertung vor, legt die Prüfungsschwerpunkte fest und erstellt die Prüfungsplanung. Dazu gehört auch die Festlegung der Anzahl der Tage, die die Prüfung voraussichtlich dauern wird. Die Genossenschaft hat aus dem Prinzip der vereinsrechtlichen Treuepflicht einen Anspruch darauf,

<sup>6</sup> Ein Beispiel für einen derartigen Prüfungsfragebogen ist im Anhang aufgeführt. Er wurde in einer Arbeitsgruppe des Zentralverbandes deutscher Konsumgenossenschaften e.V. unter der Leitung des damaligen Vorstandes Detlef Schmidt entwickelt. In dieser Arbeitsgruppe wurden auch über 100 Formulare für Arbeitspapiere entwickelt, von denen jeweils eine konkrete Auswahl der zu prüfenden Genossenschaft zuzustellen ist. Die Formulare für die Arbeitspapiere können beim ZdK als CD bezogen werden.

die wesentlichen Daten der Prüfungsplanung zu erfahren. Dies ist schon erforderlich, um den Aufsichtsratsmitgliedern die reale Chance zu geben, sich in den Prüfungsablauf einzuschalten. Wichtig ist die Kenntnis der Planung für die Genossenschaft auch, um bei der schließlichen Abrechnung der Prüfung eine Möglichkeit zur Gegenkontrolle zu haben. Der Prüfungsverband wird den zusätzlichen Aufwand begründen müssen, wenn die Prüfung schließlich deutlich länger gedauert hat, als ursprünglich geplant.

Der Prüfer stellt einen Formularsatz für die Arbeitspapiere zusammen, die im Rahmen der Prüfung bearbeitet werden sollen. Der Formularsatz muss dabei individuell auf die Bedingungen der Genossenschaft zugeschnitten sein, da es erfahrungsgemäß völlig nutzlos ist, den Genossenschaftsvorständen einen Haufen Papiere zuzusenden, aus denen sie sich die passenden Formulare raussuchen und die übrigen wegwerfen sollen. Der Formularsatz wird doppelt erstellt für zwei Ordner. Beide Ordner sind entsprechend den Anforderungen der Arbeitspapierformulare vom Genossenschaftsvorstand zu füllen, wobei ein Ordner in der Genossenschaft verbleibt und der zweite Ordner rechtzeitig vor Beginn der Prüfung an den Prüfer zurückgesandt wird. Eine CD mit den Formularen für die Arbeitspapiere ist beim ZdK zu beziehen.

Wichtig ist, dass die Ordner mit den Formularsätzen zu Beginn des Geschäftsjahres in der Genossenschaft vorliegen, damit sie im laufenden Geschäft gefüllt werden können, in dem jeweils bei Bedarf von den betreffenden Dokumenten zwei zusätzliche Kopien gefertigt und in den Ordnern abgelegt werden. Es werden Ordner pro Geschäftsjahr angelegt, nicht pro Prüfung! Vielfach wird es nötig sein, das Konzept der Prüfungsordner den handelnden Personen zu erklären, damit sie die zusätzliche Arbeit auch leisten, wobei immer mit dem Hinweis auf die schnellere und preisgünstigere Prüfung geworben werden kann und muss.

Rechtzeitig vor Prüfungsbeginn ist der für den Prüfer bestimmte Ordner diesem zu schicken, damit er sich im Detail auf die Prüfung vorbereiten kann. Rechtzeitig heißt möglichst bald nach dem Ende des Geschäftsjahres. Der Prüfer kann die Zeit nutzen, die Ordner auf Vollständigkeit zu prüfen und ggfs. telefonisch weitere oder andere Unterlagen anfordern, die damit auch für die Prüfungsvorbereitung zur Verfügung stehen. Deutlich geworden ist, dass die Auswahl der Arbeitsblattformulare und damit die Abfrage ergän-



zender Informationen den entscheidenden Erfolgsfaktor bei diesem System darstellen. Es müssen die wichtigen Informationen abgefragt werden, andererseits dürfen die Leute in der Genossenschaft nicht mit Formularen irritiert werden, die auf ihre Genossenschaft gar nicht passen oder deren Sinn sie nicht verstehen.

#### 4. Anlage der Dauerakten

Man darf die gutwilligen MitarbeiterInnen in der Genossenschaft nicht dadurch nerven, dass man von Ihnen verlangt, bestimmte Unterlagen immer wieder zu kopieren und in den Prüfungsordnern abzulegen, obwohl sie sich in der Zwischenzeit nicht geändert haben. Das gilt etwa für die Satzung, Geschäftsordnungen, Versicherungsverträge, Mietverträge oder Auszüge aus dem Genossenschaftsregister. Diese Unterlagen werden in Dauerakten abgelegt, die zweckmäßigerweise übereinstimmend beim Prüfer und bei der Genossenschaft geführt werden. Der Inhalt der Dauerakte wird vom Prüfer festgelegt, der für die jeweilige Genossenschaft ein individuelles Inhaltsverzeichnis ausarbeitet.

#### 5. Die Schnittstelle zu den Steuerberatern

Trotz vielfältiger Klagen über die Höhe der Prüfungskosten geben viele Genossenschaften freiwillig unverhältnismäßig viel Geld für Steuerberater aus. Gleichwohl sind viele Jahresabschlüsse fehlerhaft und verursachen dadurch zusätzliche Prüfungskosten. Die Problematik liegt einmal darin, dass viele Steuerberater mit den Besonderheiten von Genossenschaften nicht vertraut sind, oft ist die jeweilige Genossenschaft ihr einziges genossenschaftliches Mandat. Verstärkt wird die Problematik durch die bei Steuerberatern übliche Nutzung der Software der DATEV. Kleine Steuerberaterkanzleien verfügen oft nur über Module, mit denen sie zwar Personen- und Kapitalgesellschaften bearbeiten können, nicht jedoch Genossenschaften. Die Abwicklung des Genossenschaftsmandats erfolgt dann in einem Kontenrahmen der GmbH, was zwangsläufig zu falschen Darstellungen führt, die der Genossenschaftsprüfer dann rügen muss. Will man hier Dauerstress mit Steuerberater und Prüfungsverband vermeiden, muss entweder der Steuerberater sich auf die Anforderungen der Genossenschaft einlassen, da er ja einen zutreffenden Jahresabschluss zu erstellen hat, oder es muss der Steuerberater gewechselt werden. Der ZdK verfügt über eine Liste von Steuerberatern, die sich im Genossenschaftswesen auskennen. In einem Fall wurde ein Rahmenvertrag abgeschlossen, um kostengünstige Abrechnung sicherzustellen. Dass ein Steuerberater, der sich sonst nicht mit Genossen-

schaften befasst, auf die besonderen Darstellungswünsche der Genossenschaft einlässt, ist nur begrenzt wahrscheinlich, weil jede Veränderung der Software Geld kostet und dies von der einen Genossenschaft kaum eingespielt wird.

#### 6. Aufsichtsratsmitglieder als Prüfer

Eine wesentliche Besonderheit des genossenschaftlichen Prüfungswesens liegt in der Rolle des Aufsichtsrates. Anders als im HGB hat der Prüfungsverband „dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Genossenschaft den Beginn der Prüfung rechtzeitig anzuzeigen.“ (§ 57 Abs. 2 GenG). Rechtzeitig heißt nicht „am Tage des Prüfungsbeginns“. Die Aufsichtsratsmitglieder haben das Recht zu verlangen, zur Prüfung hinzugezogen zu werden. Das bedeutet, dass sie die Gelegenheit haben müssen, die Prüfungsteilnahme zu planen und vorzubereiten.<sup>7</sup> Andererseits muss der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Aufsichtsratsmitglieder auf Verlangen des Prüfers zur Prüfung hinzuziehen.<sup>8</sup> Das bedeutet, dass der Prüfungsverband das Recht hat, sich bei der Prüfung von Mitgliedern des Aufsichtsrates unterstützen zu lassen. Der kann in seine Prüfung Prüfungshandlungen von Aufsichtsratsmitgliedern einbeziehen. Der Aufsichtsrat ist nach dem Genossenschaftsgesetz nicht nur Objekt der Prüfungshandlungen des Verbandes hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit seiner Geschäftsführung, vielmehr ist er auf Verlangen des Prüfers oder eines Aufsichtsratsmitgliedes verlängerter Arm der Prüfungsorganisation des Verbandes. Der Verband darf sich grundsätzlich auf die Richtigkeit der Mitteilungen von Aufsichtsratsmitgliedern über ihre Prüfungshandlungen verlassen, da die Aufsichtsratsmitglieder – anders als bei Kapitalgesellschaften - gesetzlich besonders verpflichtet sind, dem Prüfungsverband wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Der Verstoß gegen diese Verpflichtung ist immerhin mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht.<sup>9</sup>

Die Einbeziehung ehrenamtlicher Kräfte in die genossenschaftliche Prüfung ist gute alte Tradition. An einem einwöchigen Lehrgang für Verbandsrevisoren beispielsweise, den der ZdK 1924 durchführte, nahmen 16 amtliche und 30 ehrenamtliche Revisoren der damals 10 konsumgenos-

<sup>7</sup> Nur in den seltenen Fällen, in denen der Prüfungsverband Veranlassung zu der Befürchtung hat, dass der Erfolg seiner Prüfung durch eine frühzeitige Information des Aufsichtsrats über den Prüfungsbeginn gefährdet würde, reicht die Information des Aufsichtsratsvorsitzenden unmittelbar am Tage des Beginns der Prüfung aus.

<sup>8</sup> § 57 Abs. 2 Satz 2 GenG

<sup>9</sup> § 147 Abs. 2 Ziff. 2 GenG



senschaftlichen Prüfungsverbände teil (Revisoren war der damalige Begriff für Prüfer). Es ist also durchaus denkbar, dass der Prüfer den Aufsichtsratsmitgliedern im Zusammenhang mit der Prüfung genaue Prüfungsaufträge erteilt, um sich insoweit selbst von der Prüfung zu entlasten. Bei der Genossenschaft kann wiederum für eine solche Mitarbeit dadurch geworben werden, dass sich dadurch die Prüfungskosten senken lassen. Um es ganz ketzerisch zu formulieren: Ist es nicht denkbar, qualifizierte Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglieder mit Minijobs beim Verband anzustellen und sie als Prüfer bei der Nachbargenossenschaft einzusetzen und umgekehrt? So könnte vielleicht auch genossenschaftliches Bewusstsein gefördert werden. Es darf an dieser Stelle auch auf das in mancher Hinsicht vorbildliche Schweizer Genossenschaftsrecht verwiesen werden. Dort erfolgt die Prüfung durch eine in der Satzung der Genossenschaft zu verankernde Kontrollstelle, bei der es sich sowohl um Mitglieder der Genossenschaft aber auch um Außenstehende handeln kann.<sup>10</sup> Entsprechende Strukturen könnten von den deutschen Genossenschaftsverbänden aufgebaut werden – wenn sie denn wollten.

### 7. Die Schlussbesprechung

Oben wurde bereits festgestellt, dass kennzeichnend für die genossenschaftliche Prüfung der hohe Anteil mündlicher Berichterstattung ist, wie er sich insbesondere in der Schlussbesprechung zeigt. Eine gut vorbereitete Schlussbesprechung, die tatsächlich am letzten Prüfungstag stattfindet und damit keine zusätzlichen Reisekosten verursacht, ist daher ein wesentlicher Teil der genossenschaftlichen Prüfung und Berichterstattung. Sie muss systematisch im Verlauf der Prüfung vorbereitet werden. Dies geschieht dadurch, dass vom Prüfer parallel zu den laufenden Prüfungshandlungen bereits das Konzept für die Schlussbesprechung im Laptop erstellt wird, indem die Punkte aufgelistet werden, die dort angesprochen werden sollen. Dies geschieht in der Form eines Protokolls der Schlussbesprechung, das nach Abschluss der Schlussbesprechung gleich ausgedruckt und an die Teilnehmer verteilt werden kann. Ein solches Protokoll hat als Agenda für die von den Genossenschaftsorganen abzuarbeitende Punkten wesentliche Bedeutung. Es kann auch in Haftpflichtfällen eine Relevanz bekommen, wenn bei einer abgekürzten schriftlichen Berichterstattung zu beweisen ist, dass der Prüfer über bestimmte Ergebnisse seiner Prüfung tatsächlich an Vorstand und Aufsichtsrat berichtet hat.

<sup>10</sup> Art. 906 Schweiz ZGB

### 8. Verwaltung der Prüfungsakten

Aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass die Prüfung der Genossenschaft kein Vorgang ist, der sich in wenigen Tagen während des Aufenthalts des Prüfers bei der Genossenschaft abspielt. Tatsächlich handelt es sich um einen über Monate laufenden, sich jährlich bzw. zweijährlich wiederholenden Kommunikationsprozess zwischen dem Prüfer und der Genossenschaft. Dafür braucht der Prüfer jederzeit die Verfügung über die Prüfungsakten. Der mit der externen Qualitätssicherung erzwungene Zustand, dass die Prüfungsakten am Sitz des Prüfungsverbandes aufzubewahren sind und damit dem Zugriff der entfernt wohnenden Prüfer entzogen sind, muss unter den neuen Rechtslage für die Prüfung kleiner Genossenschaften nicht mehr fortgesetzt werden.

### 9. Verantwortliche Prüfer

Eine aus der Praxis der Wirtschaftsprüfer in die genossenschaftliche Prüfung übernommene Übung ist die Berichtskritik durch den Prüfungsleiter oder den Vorstandsvorstand, in der Regel einen Wirtschaftsprüfer mit nennenswertem Stundenlohn. Bei kleinen Genossenschaften erscheint dies als unverantwortlich teure Überregulierung. Bis zur Neuregelung 1934 erfolgte die Prüfung durch Verbandsrevisoren, die die Prüfung weitgehend eigenverantwortlich durchgeführt haben. Auch wenn heute der Verband Träger der Prüfung ist, so hat das Genossenschaftsgesetz dem Prüfer doch eine weiterhin eigenständige Verantwortung belassen, wie aus der Haftungsregelung des § 63 Abs. 1 GenG zu entnehmen ist.<sup>11</sup>

Wenn Prüfer hinreichend qualifiziert sind, und davon muss man für den Regelfall ausgehen, dann ergibt sich keine wesentliche Qualitätssteigerung dadurch, dass zusätzlich ein Wirtschaftsprüfer den Bericht liest und Korrekturen anbringt. Zumindest sind dies keine Qualitätsverbesserungen, die die Kosten rechtfertigen, die sie verursa-

<sup>11</sup> „Verbände, **Prüfer** und Prüfungsgesellschaften sind zur unparteiischen prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet.“ § 57 Abs. 2 GenG: Aufsichtsratsmitglieder sind „auf Verlangen **des Prüfers** zu der Prüfung zuzuziehen.“ § 57 Abs. 3: „Von wichtigen Feststellungen ... soll **der Prüfer** unverzüglich den Vorsitzenden des Aufsichtsrates in Kenntnis setzen.“ § 57 Abs. 4 GenG: „In unmittelbarem Zusammenhang mit der Prüfung soll **der Prüfer** ...mündlich berichten. **Er kann** zu diesem Zwecke **verlangen**, dass der Vorstand oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates ... einladen; wird **seinem Verlangen** nicht entsprochen, kann **er selbst** Vorstand und Aufsichtsrat unter Mitteilung des Sachverhalts berufen.“



chen. Eine schlanke Organisation wird so verhindert, denn der Wirtschaftsprüfer wird den Bericht nicht auch noch drucken, binden und versenden. Dafür müssen teure „Back-Office-Organisationen“ vorgehalten werden. Wäre der Prüfer in seinem Wohnzimmerbüro mit der entsprechenden Technik ausgestattet, könnte er mit geringem Aufwand die Berichte fertig stellen und „seinen Genossenschaften“ zustellen. Zwar sind die Prüfungsberichte gem. § 58 Abs. 3 GenG „vom Verband“ zu unterzeichnen. Aber dafür reicht es völlig aus, dass dem Prüfer vom Vorstand rechtsgeschäftlich eine entsprechende Vollmacht erteilt wird und der Prüfer dann die Unterschrift für den Verband leistet.

Natürlich muss der Prüfungsverband kontrollieren, ob seine Prüfer pflichtgemäß arbeiten. Dafür genügen Stichproben bei einzelnen Prüfungsberichten, die dann wieder Grundlage für die jährlichen Prüferschulungen sein können.

### 10. Was tun?

Wichtig ist, dass die Genossenschaftsverbände verstärkt darüber nachsinnen, was der besondere Zweck der genossenschaftlichen Prüfung ist und wie die daraus gewonnenen Erkenntnisse in die Organisation des Prüfungsablaufes genutzt werden können. Die mit der Gesetzesnovellierung gewonnenen Freiräume müssen konsequent umgesetzt werden, um für kleine Genossenschaften eine kostengünstigere Prüfung zu ermöglichen und um zu erreichen, dass der Saldo von Prüfungsaufwand und Prüfungsertrag auch für kleine Genossenschaften positiv ist, dass also das Prinzip der „lohnenden Prüfung“ durchgesetzt wird.

Dieses neue Nachdenken über die genossenschaftliche Prüfung wird nicht nur nebenbei neben dem Tagesgeschäft der Prüfungsverbände erfolgen können. Es bedarf wissenschaftlicher Unterstützung. Man wundert sich schon, dass die vielen genossenschaftswissenschaftlichen Institute in Deutschland sich bisher mit der wirtschaftlichen Seite der Prüfung kaum befasst haben, da doch offenkundig ist, dass es einen Zusammenhang zwischen der (mangelnden) Attraktivität der Rechtsform Genossenschaft – die sich in einem kontinuierlichen Rückgang der Genossenschaftszahlen und kaum wahrnehmbaren Gründungsaktivitäten äußert - und den Prüfungskosten gibt. Aber besser spät, als nie. Es werden die Prüfungsverbände über ihre Kostenstrukturen und ihr Umgehen mit den kleinen Genossenschaften nachdenken müssen, denn es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass die Möglichkeiten der neuen Rechtslage auch von Außensternern erkannt werden und diese neue, kosten-

günstig arbeitende Prüfungsverbände gründen werden – und sei es nur zu dem Zweck, die Genossenschaften als Beratungsmandanten für ihre Umwandlung in GmbH's zu gewinnen.

Es sollte aber auch Sache der Genossenschaften selbst sein, darüber nachzudenken, wie sie denn geprüft werden möchten. Bis 1933 jedenfalls war es bei Schulze-Delitzsch selbstverständlich, dass auf den Genossenschaftstagen darüber diskutiert und beschlossen wurde, nach welchen Grundsätzen geprüft werden sollte. Es ist dringend erforderlich, an diese Tradition anzuknüpfen und die Diskussion über Form und Inhalt der Genossenschaftsprüfung nicht dem IDW zu überlassen. Und wenn man die damaligen Debatten nachvollzieht, dann wird schnell klar, dass unsere genossenschaftlichen Großeltern eine solche Gängelung der genossenschaftlichen Revision durch genossenschaftsfremde Instanzen, an die wir uns längst gewöhnt haben, niemals akzeptiert hätten.<sup>12</sup> Denn offenkundig ging es um die Verteidigung der hehren Prinzipien der Selbstverantwortung, Selbstorganisation und Selbstverwaltung.



**Genossenschaft gründen?**

[www.genossenschaftsgruendung.de](http://www.genossenschaftsgruendung.de)

Telefon 040 - 23 51 97 90

 Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V.

<sup>12</sup> Sehr instruktiv dazu das Buch von Reinhold Letschert, dem „Revisions-Papst“ bei Schulze-Delitzsch, „Die Revision der Genossenschaft, Berlin 1927